



Richtlinien der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig zur Bestellung zum Honorarprofessor* nach § 65 Abs. 2 SächsHSFG

Präambel

Gem. § 65 Abs. 2 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, kann, wer an der Hochschule Lehraufgaben wahrnimmt oder mit der Hochschule in einer engen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeitsbeziehung steht, auf Vorschlag des Fakultätsrates vom Rektor zum Honorarprofessor bestellt werden. Die Bestellung richtet sich nach den Regelungen des § 65 Abs. 2 SächsHSFG i. V. m. der Ordnung zur Bestellung zum Honorarprofessor der Universität Leipzig vom 12.07.2012. Gem. § 3 Abs. 2 der vorbenannten Ordnung der Universität Leipzig kann die Fakultät ein fakultätsinternes Verfahren zur Vorbereitung des Fakultätsratsbeschlusses etablieren. Dies geschieht durch die nachfolgenden Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Ausübung des Vorschlagsrechts besteht nicht. Der Vorschlag des Fakultätsrates zur Bestellung zum Honorarprofessor bringt eine besondere Wertschätzung für die Forschungs- oder Lehrleistung des zu Bestellenden zum Ausdruck, die deutlich über die Voraussetzungen einer Zuerkennung der Lehrbefugnis (Dr. habil.) und der Verleihung der Bezeichnung Privatdozent hinausgeht. Sie ist an die Erwartung geknüpft, dass der Honorarprofessor einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots leistet oder eine enge wissenschaftliche Arbeitsbeziehung zur Universität Leipzig nachhaltig pflegt.

§ 1

Einleitung des Verfahrens

- (1) Ein Antrag auf Bestellung zum Honorarprofessor ist schriftlich an den Dekan zu richten unter Beifügung der für Bewerbungen um W3- oder W2-Stellen üblichen Unterlagen (Berufungsvoraussetzungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsHSFG). Zusätzlich sollen auch Angaben gemacht werden über:
1. Publikationen
 - 1.1 Originalarbeiten in Zeitschriften
 - 1.2. Buchbeiträge
 - 1.3 Beiträge mit ISBN-Nummern
 - 1.4 Monographien inklusive Lehrbücher
 - 1.5 Patente
 2. Lehrverzeichnis und betreute Dissertationen
 3. Listenplätze in Berufungsverfahren, Lehrstuhlvertretungen
 4. Eingeworbene Drittmittel
 5. Mitgliedschaften in Editorial Boards
 6. wissenschaftliche Anerkennungen und Auszeichnungen
 7. Lehr- und Forschungsaufenthalte
 8. Mitarbeit in akademischen Gremien, wissenschaftlichen Kommissionen und Gesellschaften
 9. Organisation von Kongressen

* Grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

- (2) Sofern dem Antrag noch keine Stellungnahme des zuständigen Fachvertreters bzw. Lehrstuhlinhabers beiliegt, holt der Dekan dieselbe vor der Weiterleitung des Antrags an die zuständige Fakultätskommission ein. Das Vorliegen hervorragender Leistungen ist in der Stellungnahme in jedem Fall ausführlich und ad personam zu begründen.
- (3) Der Antrag wird vom Prodekan Forschung oder dem Studiendekan im gewählten Fakultätsrat vorgestellt und bezüglich der zu erwartenden und über die Erwartungen an eine Privatdozentur hinausgehenden, wesentlichen Ergänzung des Lehrangebots oder einer engen wissenschaftlichen Arbeitsbeziehung zur Universität eingeschätzt. Kommt der Fakultätsrat zu dem Entschluss, dass eine Verfahrenseinleitung aussichtsreich erscheint, so wird die gem. § 2 dieser Richtlinien gebildete Kommission mit der Eignungsprüfung betraut. Bei Entschluss des Fakultätsrates, dass ein Verfahren keine Aussicht auf Erfolg hat, wird der Antragsteller gem. § 2 Abs. (6) über diese Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

§ 2

Eignungsfeststellung und Verfahrensablauf

- (1) Der Fakultätsrat wählt für die jeweilige Legislaturperiode eine Fakultätskommission, der fünf Hochschullehrer, zwei Vertreter des akademischen Mittelbaus und zwei Studentenvertreter angehören. Der Dekan bestellt einen der fünf Hochschullehrer zum Vorsitzenden der Kommission. Die Kommission überprüft die Eignung des Kandidaten und gibt dem Fakultätsrat eine Empfehlung.
- (2) Die Kommission berücksichtigt bei der Prüfung der Eignung folgende Kriterien:
 1. Der Kandidat muss die Voraussetzungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 für die Berufung auf eine W2/W3-Professur erfüllen. Hierfür ist in der Regel der Nachweis eines Listenplatzes oder die Verleihung des Titels Außerplanmäßiger Professor oder Honorarprofessor von einer anderen Hochschule beizubringen.
 2. Begründet sich der Antrag auf die Lehrleistung, so muss der Umfang der Lehrleistung der Ordnung zur Bestellung zum Honorarprofessor der Universität Leipzig entsprechen. Darüber hinaus soll die Qualität der Lehre überdurchschnittlich hoch oder ein besonderes Engagement im Bereich der Lehrforschung nachweisbar sein. Dies kann beispielsweise nachgewiesen werden durch lehrbezogene Publikationen in begutachteten nationalen oder internationalen Fachzeitschriften, Lehrpreise oder valide personenbezogene Evaluationsergebnisse. Eine Bewertung erfolgt durch die Studienkommission.
 3. Begründet sich der Antrag auf die enge wissenschaftliche Arbeitsbeziehung mit der Universität Leipzig, so soll diese Tätigkeit seit mindestens einem Jahr bestehen. Aus der Kooperation sollen mehrere oder herausragende wissenschaftliche Publikationen entstanden sein, in denen der Antragsteller eine prominente Position in der Autorenliste (in der Regel Erst- oder Letztautor) einnimmt. Eine Bewertung erfolgt durch die Forschungskommission.
 4. Der Kandidat soll den Nachweis der Teilnahme an einem Hochschullehrertraining oder an anderen äquivalenten Didaktik-Fortbildungsmaßnahmen erbringen.
 5. Der Kandidat soll wissenschaftliche Forschungsarbeiten und Publikationen nachweisen können, deren Anzahl das fachspezifisch übliche Maß für W2-Professuren erreichen soll (in der Regel 8 Originalarbeiten bei Bewerbern aus klinischen Fächern und 12 Arbeiten bei Bewerbern aus nichtklinischen Fächern nach der Habilitation als Erstautor und Seniorautor in begutachteten nationalen und internationalen Journalen im Zeitraum von sechs Jahren vor der Antragstellung).

6. Wünschenswert sind begutachtete Drittmittel.
 7. Anträge, die sich auf eine enge künstlerische Arbeitsbeziehung mit der Universität Leipzig begründen, können an der Medizinischen Fakultät nicht bearbeitet werden.
 8. Hauptberuflich an der Universität Leipzig Beschäftigte können nicht zum Honorarprofessor bestellt werden.
- (3) Wenn die Kommission zu der Auffassung gelangt ist, dass die Qualifikation des Kandidaten für die Bestellung zum Honorarprofessor nicht hinreichend ist, empfiehlt sie dem Fakultätsrat, den Antrag abzulehnen.
 - (4) Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die Qualifikation des Kandidaten einen Vorschlag durch den Fakultätsrat rechtfertigt, schlägt sie dem Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens und mindestens drei auswärtige Gutachter zur Beurteilung der Leistungen des Kandidaten vor. Die Gutachter sollen das Amt eines W2- oder W3-Professors an einer Universität oder eine leitende Funktion an einer Forschungseinrichtung (z. B. Max-Planck-Institut) innehaben. Im Falle einer positiven Entscheidung des Fakultätsrates fordert der Dekan drei externe Gutachten an.
Nach Eingang der Gutachten und abschließender Beratung entscheidet die Kommission mit doppelter Mehrheit über ihre Empfehlung zum Fortgang des Verfahrens. Sie leitet ihr Votum zusammen mit den Antragsunterlagen und den Gutachten zur Beschlussfassung an den Fakultätsrat weiter.
 - (5) Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung darüber, ob dem Rektorat ein Vorschlag auf Bestellung zum Honorarprofessor unterbreitet werden soll.
Im Fall der Befürwortung des Antrags durch den Fakultätsrat wird der entsprechende Antrag mit den Unterlagen gem. § 3 Abs. 4 der Ordnung zur Bestellung zum Honorarprofessor der Universität Leipzig dem Rektor zur Entscheidung zugeleitet.
 - (6) Im Fall der Ablehnung des Antrags durch den Fakultätsrat wird der Antragsteller schriftlich darüber informiert, dass der Fakultätsrat dem Rektor keinen Vorschlag zur Bestellung auf eine Honorarprofessur unterbreitet. Ein erneuter Antrag kann frühestens nach zwei Jahren gestellt werden.
 - (7) Bearbeitungsfristen der Titelkommission richten sich nach den entsprechenden Regelungen der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig.

§ 3 Berechtigung zur Titelführung, Erlöschen und Widerruf der Bestellung zum Honorarprofessor

- (1) Honorarprofessoren sind für die Dauer ihrer Bestellung gem. § 65 Abs. 3 SächsHSFG zum Führen des akademischen Titels „Professor“ berechtigt. Sie sind berechtigt, den Titel „Professor“ auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zu führen, wenn sie diesen mindestens fünf Jahren vor ihrem Ausscheiden führen durften
- (2) Begründet sich der Vorschlag auf Lehrtätigkeit des Kandidaten, so soll der Kandidat auf absehbare Zeit auch weiterhin regelmäßig Lehrleistungen im Umfang von mindestens 2 SWS erbringen. Hierüber gibt der Honorarprofessor jährlich einen Lehrbericht im Dekanat ab, der vom Fachvertreter gegengezeichnet werden muss. Die Gesamtevaluierung unterliegt der Verantwortung des Studiendekans. Unterbrechungen der Lehrtätigkeit von bis zu zwei Semestern sind dem Dekanat von dem Honorarprofessor anzuzeigen. Eine längere Unterbrechung der Lehrtätigkeit ist nur mit Genehmigung des Fakultätsrates zulässig.

- (3) Begründet sich der Vorschlag auf bestehende Arbeitsbeziehungen zur Universität Leipzig, so sollen diese ebenfalls perspektivisch auf absehbare Zeit fortbestehen bzw. ausgebaut werden.
- (4) Die Bestellung zum Honorarprofessor erlischt unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 der Ordnung der Universität Leipzig zur Bestellung zum Honorarprofessor. Sie kann entsprechend den Regelungen der vorbenannten Ordnung in der jeweils gültigen Fassung widerrufen werden. Der Fakultätsrat gibt hierfür einen Vorschlag ab, den er dem Rektor zuleitet. Der Rektor entscheidet über den Widerruf der Bestellung.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien wurden vom Fakultätsrat am 23.10.2018 beschlossen. Sie treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung, die durch Aushang erfolgt, in Kraft.

Leipzig, den 23.10.2018



Professor Dr. med. Christoph Josten
Dekan

Anlage: Verzeichnis Lehre, Publikationen und Drittmittel